

6. Juli 1962

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

38

Gesetz: ZPO §§ 233 Abs. 1; 234 Abs. 1, 2; 236; 223 Abs. 3;
232 Abs. 2

Leitsätze: Die Antragsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO beginnt zu laufen, wenn das Weiterbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann. Gegen die Versäumung der vorgenannten Frist gibt es keine Wiedereinsetzung.

Aktenzeichen: 1 AZR 355/60

Urteil des BAG vom 6. Juli 1962

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 6 Juli 1962

gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart, vom 30. Juli 1960 - 4 Sa 27/60 - wird auf Kosten der Kläger mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Aalen vom 31. März 1960 - Ca 129-136/60 - auf Kosten der Kläger als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger waren Angehörige des Betriebsrats in einer Maschinenfabrik der Beklagten. In diesem Betrieb wurden annähernd 2.700 Arbeitnehmer beschäftigt. Der gesamte Betriebsrat bestand aus 17 Mitgliedern. In dem Betrieb wurde in zwei Schichten gearbeitet. Die Frühschicht begann um 7 Uhr morgens und dauerte bis 16.15 Uhr nachmittags. Es schloß sich die Spätschicht an, die um 1.15 Uhr nachts endete. In der Spätschicht, die wesentlich schwächer als die Frühschicht belegt war, wurden etwa 450 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer der Frühschicht machten im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit noch Überstunden. Zwischen den Arbeitnehmern der Erst- und Zweitschicht fand ein Schichtwechsel statt.

Am 23. Februar 1960 fand im Betrieb der Beklagten die vierteljährliche Betriebsversammlung statt. Sie war für die Arbeitnehmer der Frühschicht in die Zeit von 13 bis 16 Uhr, für die Arbeitnehmer der Spätschicht in die Zeit von 18 bis 20 Uhr gelegt. Die Kläger waren an diesem Tage in der Frühschicht beschäftigt. Sie nahmen sowohl an der Betriebsversammlung für die Erstschicht wie auch an der für die Zweitschicht teil.

Die Kläger sind der Ansicht, daß die Beklagte ihnen für die Dauer der Betriebsversammlung der Spätschicht Lohn zuzüglich eines 25%igen Mehrarbeitszuschlages zahlen müsse. Diese Ansprüche machen die Kläger in unstreitiger Höhe mit der Klage geltend. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Urteil erster Instanz wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 4. April 1960 zugestellt.

Am 20. April 1960 ging beim Landesarbeitsgericht die Berufung der Kläger ein, die am 26. April 1960 begründet worden ist. Nach Zustellung der Berufungsschrift beantragte die Beklagte die Verwerfung der Berufung als unzulässig, da sie verspätet eingegangen sei. Der diesen Antrag enthaltende Schriftsatz der Beklagten wurde



am 6. Mai 1960 an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger formlos übersandt. Mit am 11. Mai 1960 eingegangenem Schriftsatz beantragten die Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung wies ihr Prozeßbevollmächtigter darauf hin, z.Z. der Abfassung der Berufungsschrift sei seine Sekretärin, die über die Einhaltung von Fristen und Expedition von Schriftsätzen eingewiesen und seit fünf Jahren beanstandungsfrei ihren Aufgaben nachgekommen sei, im Urlaub gewesen. Am 14. April 1960 habe der Bevollmächtigte einen ganztägigen Ortstermin außerhalb seines Dienstsitzes wahrgenommen. Am 13. April 1960 habe er die seine ständige Sekretärin vertretende Hilfskraft darauf hingewiesen, daß die Berufung sofort per Einschreiben an das Landesarbeitsgericht abgesandt werden müsse. Die Hilfskraft bestätige, daß sie entsprechend der Anweisung die Berufung in der zentralen Poststelle der Industrie-Gewerkschaft, der der Prozeßbevollmächtigte angehört, abgegeben habe. Allerdings sei im Postquittungsbuch der Poststelle der Abgang der Berufung als Einschreiben nicht quittiert. Auch liege keine Einzelquittung vor. Versuche bei der Post, den Abgang der Berufungsschrift am 13. oder 14. April 1960 als Einschreiben bestätigen zu lassen, seien gescheitert, da der Post die Nummer des Einschreibens wegen der fehlenden Quittung nicht habe mitgeteilt werden können. Es handele sich um ein Versehen, das in der zwölfjährigen Praxis des Prozeßbevollmächtigten einmalig sei. Es werde um Mitteilung gebeten, ob die Berufung per Einschreiben eingegangen sei und mit welchem Absendungsdatum, gegebenenfalls der Nummer des Einschreibezettels.

Darauf teilte der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger mit, daß ausweislich des bei den Akten befindlichen Briefumschlags die Berufungsschrift am 13. April 1960 beim Postamt zur Beförderung übergeben worden sei, wie der Poststempel ausweise. Der Brief sei sieben Tage gelaufen. Deshalb sei die Frist zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinset-



zung in den vorigen Stand, das den gesetzlichen Erfordernissen entspreche, wohl noch nicht abgelaufen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger reichte am 18. Mai 1960 ein erneutes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein. Zur Begründung bezog er sich darauf, daß die Berufungsschrift am 12. April 1960 geschrieben und am folgenden Tage beim Postamt zur Beförderung abgegeben worden sei. Die Berufungsfrist sei erst 6 Tage später abgelaufen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung benötige ein Brief von Frankfurt nach Stuttgart höchstens zwei Tage. Mit der Verzögerung der postalischen Zusendung habe nicht gerechnet werden können. Zum Beweis berief sich der Prozeßbevollmächtigte der Kläger auf den Poststempel auf dem Briefumschlag in den Gerichtsakten.

Unter dem 27. Juni 1960 teilte der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts den Prozeßbevollmächtigten beider Parteien mit, daß ihm ein Versehen unterlaufen sei. Irrtümlich sei er davon ausgegangen, daß es sich bei dem Stempel auf dem Briefumschlag der Berufungsschrift um einen amtlichen Poststempel gehandelt habe. In Wahrheit sei es ein Stempel von einem privaten Freistempler gewesen, der wohl keinen Beweis dafür schaffe, daß der Brief mit der Berufungsschrift am 13. April 1960 der Post zur Beförderung übergeben worden sei. Ob die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorlägen, sei zweifelhaft. Auch sei es zweifelhaft, ob die bisherigen Wiedereinsetzungsanträge ausreichten, um dem Gericht die Wiedereinsetzung zu ermöglichen. Vielleicht sei es deshalb besser, die Berufung zurückzunehmen und neu zu klagen. Im Hinblick auf den unrichtigen Hinweis des Vorsitzenden werde wohl ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen bzw. eine Ergänzung des hierzu vorgetragenen Sachverhalts unter Beifügung der entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung nicht mehr möglich sein, weil das eigentliche Wiedereinsetzungsge- such schon vorher beim Landesarbeitsgericht eingereicht worden sei.



Darauf trug der Prozeßbevollmächtigte der Kläger unter dem 2. Juli 1960 folgendes vor: Es sei richtig, daß der auf dem Umschlag der Berufungsschrift aufgestempelte Poststempel ein Absender-Freistempel sei. Nach den postalischen Bedingungen sei für den richtigen Tagesstempelabdruck der Absender allein verantwortlich. Jedoch würden Briefe, die an einem anderen als dem im Tagesstempelabdruck angegebenen Tage zur Post gegeben seien, nicht abgesandt, sondern dem Absender zurückgegeben. Daher sei der Poststempel auf dem Umschlag, in dem sich die Berufungsschrift befunden habe, ebenso beweiskräftig wie der Poststempel der Bundespost. Auch werde der für den Posttransport verantwortliche Angestellte der Industriegewerkschaft als Zeuge dafür benannt, daß die Post vom 13. April 1960 ordnungsgemäß am selben Tage der Postanstalt übergeben worden sei. Übrigens brauche die Prozeßpartei für etwaige Fehler des gut geschulten und regelmäßig überwachten Personals des Prozeßbevollmächtigten nicht aufzukommen. Es werde der Leiter der Postversandstelle als Zeuge dafür benannt, daß der Postversand ordnungsgemäß eingewiesen und überwacht worden sei. Der Prozeßbevollmächtigte habe die Berufungsschrift ordnungsgemäß und frühzeitig gefertigt und zur postalischen Erledigung der Poststelle übergeben. Er müsse davon ausgehen, daß der auf dem Umschlag enthaltene Poststempel mit dem Tage der Absendung identisch sei. Er habe keinen Einfluß darauf, daß entgegen den postalischen Bestimmungen gehandelt werde. Die Poststelle habe aber auch nicht gegen diese verstoßen, da die Post andernfalls die Annahme des Briefes verweigert haben würde. Deshalb lägen die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger als unbegründet zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgen die Kläger das Ziel ihrer Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

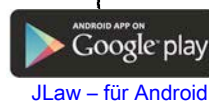
Die Berufung ist verspätet eingereicht worden. Sie wäre deshalb nur zulässig, wenn den Klägern Wiedereinsetzungsgründe zur Seite stünden.

Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Nach § 234 Abs. 1 und 2 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, die mit dem Tage beginnt, an dem das Hindernis behoben ist. Nach § 236 ZPO muß der Antrag enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angaben der Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Daß die Voraussetzungen des § 236 Nr. 3 ZPO von den Klägern erfüllt sind, ergibt sich aus ihren Wiedereinsetzungsgesuchen. Das Landesarbeitsgericht hat aber auch die Auffassung vertreten, daß die Kläger im übrigen einen begründeten Wiedereinsetzungsantrag gestellt hätten. Hiergegen bestehen durchgreifende Bedenken. Daß diese Frage, und zwar von Amts wegen, auch ohne daß die Revisionsbeklagte in der Revisionsbeantwortung hierauf zurückkommt, noch in dritter Instanz geprüft werden muß, ist feststehende Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts.

1. Die Kläger lassen selbst vortragen, daß die Expedition der Berufungsschrift einer Hilfskraft überlassen worden ist, die nur vertretungsweise tätig war. Hinsichtlich einer Einweisung oder Überwachung dieser Hilfskraft ist nichts vorgetragen worden. Zwar steht aufgrund des Freistempels fest, daß die Hilfskraft insoweit dem ihr erteilten Auftrag nachgekommen ist, als sie die Berufungs-



schrift sofort, also noch am 13. April 1960, an die Poststelle weitergeleitet hat. Insoweit wären also eine fehlende Einweisung und Überwachung für die Fristversäumnis nicht ursächlich. Gleichwohl ergibt sich aus dem Vortrag der Kläger, daß die Hilfskraft den ihr erteilten Auftrag nicht richtig erfüllt hat: Ihr war aufgetragen worden, dafür zu sorgen, daß die Berufungsschrift als Einschreiben abging. Das ist jedoch nicht geschehen. Warum das nicht geschehen ist, ist nicht aufgeklärt worden. Wie jeder Berufungskläger für die Rechtzeitigkeit seines Rechtsmittels beweispflichtig ist, ist es auch Aufgabe desjenigen, der eine Wiedereinsetzung nachsucht, die Wiedereinsetzungsgründe glaubhaft zu machen. Schon daran fehlt es hier.

Es kann demgegenüber nicht eingewandt werden, daß es hierauf nicht ankomme. Einmal besteht durchaus die Möglichkeit, daß ein eingeschriebener Brief keine sechs Tage von Frankfurt nach Stuttgart gebraucht hätte. Denn im allgemeinen wird auf eine rechtzeitige Beförderung und Zustellung von eingeschriebenen Briefen besonders geachtet. Das ist ein Erfahrungssatz, den das Gericht berücksichtigen kann. Es kommt aber auch noch hinzu, daß der Prozeßbevollmächtigte der Kläger allen Anlaß hatte, die Ausführung seiner Weisung zu überwachen. Er hatte die Weisung gegeben, die Berufungsschrift als Einschreiben abzusenden. Dieser Weisung ist nicht entsprochen worden. Als der Prozeßbevollmächtigte der Kläger von seinem auswärtigen Termin zurückkam, hätte er, da eine Hilfskraft tätig geworden war, sich die Einschreibequittung vorlegen lassen müssen. Dann hätte es sich herausgestellt, daß seiner Weisung nicht entsprochen war, da eine solche Einschreibequittung unstreitig nicht vorlag. Dann aber wäre noch Zeit gewesen, entweder den Verbleib des Briefes aufzuklären oder noch innerhalb der laufenden Frist eine neue Berufungsschrift beim Berufungsgericht einzureichen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch im übrigen nicht beachtet, daß die Weisung, die Berufungsschrift als Ein-



schreiben zu übersenden, nicht ausgeführt worden ist. Auch der benannte Zeuge, von dem der Prozeßbevollmächtigte der Kläger eine eidesstattliche Versicherung überreicht hat, befaßt sich mit dieser Frage nicht. In der eidesstattlichen Versicherung ist nur erklärt, daß ihr Aussteller als Angestellter der Industriegewerkschaft für den Transport der täglichen Post zu den zuständigen Postämtern verantwortlich sei und daß er die am 13. April 1960 abgelieferte Post durch die Frankiermaschine frankiert und am gleichen Tage beim Postamt abgeliefert habe. Wenn ihm aber, was immerhin nicht ausgeschlossen ist, die Weisung übermittelt worden ist, die Berufungsschrift als Einschreiben zu übersenden, so besteht durchaus die Möglichkeit, daß er sie aus der sonstigen Post ausgesondert hat, um sie als Einschreiben besonders zu behandeln.

Dann ist es aber weiter möglich, daß aus diesem Grunde die Berufungsschrift zunächst vergessen und trotz der Abstempelung nicht rechtzeitig an die Post weitergegeben worden ist. Es hätte Veranlassung bestanden, diese Frage aufzuklären. Das brauchte nicht von Amts wegen zu geschehen, da es Sache des Antragstellers ist, die Wiedereinsetzungsgründe darzutun und glaubhaft zu machen. Jedes non liquet geht zu Lasten des Antragstellers. Auch aus diesem Grunde bestehen erhebliche Bedenken gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, im Wiedereinsetzungsgesuch seien die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen ausreichend angegeben worden.

3. Vor allem aber fehlt es an der Einhaltung der vierzehntägigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. Nach Abs. 2 aaO begann die Frist in dem Augenblick zu laufen, in dem das Hindernis behoben, d.h. das Weiterbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet anzusehen war (BGH NJW 52, 469). Als dieser Zeitpunkt ist der Augenblick anzusehen, in dem die Kläger durch den Schriftsatz der Beklagten Kenntnis davon erhalten hatten, daß die Berufungsschrift verspätet eingegangen war. Das war wahr-



scheinlich der 7. Mai 1960, spätestens aber der 10. Mai 1960, da von diesem Tage der am 11. Mai 1960 eingegangene Schriftsatz der Kläger stammt, mit dem der Eingang des Schriftsatzes der Beklagten beim Prozeßbevollmächtigten der Kläger bestätigt wird.

Nun sind Wiedereinsetzungsgesuche zwar am 11. und 18. Mai 1960 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Diese waren rechtzeitig. Sie enthielten aber nicht die richtige Schilderung des Hergangs und deshalb nicht die zutreffende Angabe der Wiedereinsetzungsgründe und der zur Glaubhaftmachung dieser Gründe erforderlichen Mittel. Diese Angaben waren vielmehr erst in dem am 2. Juli 1960 eingegangenen Schriftsatz enthalten. Damals aber war die Wiedereinsetzungsfrist verstrichen. Deshalb kommt es auf den Schriftsatz vom 2. Juli 1960 nicht an, und er durfte nicht mehr verwertet werden. Dann aber lagen keine ausreichenden Darlegungen über die Gründe zur Wiedereinsetzung seitens der darlegungspflichtigen Kläger vor.

Das Landesarbeitsgericht hat das zwar nicht übersehen. Es hat in seinem Schreiben vom 27. Juni 1960 vielmehr selbst Bedenken dagegen geäußert, ob Wiedereinsetzungsgründe nachgeschoben werden können. Diese Zweifel waren berechtigt. Über sie hat sich das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil zu Unrecht hinweggesetzt. Was es getan hat, ist praktisch nichts anderes als die Gewährung einer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungs-Antragsfrist. Gegen eine Versäumung dieser Frist aber gibt es nach § 233 Abs. 1 ZPO keine Wiedereinsetzung, weil es sich bei ihr nicht um eine Notfrist handelt (§ 223 Abs. 3 ZPO).

Zudem waren die Kläger auch in der Lage, noch rechtzeitig aufzuklären, wie es zur Fristversäumung gekommen war. Es war ihrem Prozeßbevollmächtigten bekannt, oder es mußte ihm doch bekannt sein, daß die Industriegewerkschaft die Post selbst stempelt. Es mußte ihm also sofort auffallen, daß das nicht richtig sein konnte, was der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts von einem Poststempel



gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
Dr. Gerland Dr. Rothweiler